

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 19.12.2022 (Abfallgebührensatzung)

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490);
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136);
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029);
- und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung)

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der*die Eigentümer*in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher*innen, sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Gebühr für Sperrmüll, Kühlgeräte und Beistellsäcke ist von denen zu entrichten, die die Abfuhr bestellen oder in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel in der Person des*der Eigentümers*in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den*die neue*n Eigentümer*in über. Bei Teilnahme am Wertmarkensystem sind die noch vorhandenen Wertmarken von der*dem bisherigem Eigentümer*in zurückzugeben. Hat der*die bisherige Eigentümer*in oder Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung (Anzeige des Eigentumswechsel) schuldhaft versäumt oder noch vorhandene Wertmarken nicht zurückgegeben, so haftet er*sie für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bzw. Rückgabe der Wertmarken bei der Stadt entfallen, neben dem*der neuen Eigentümer*in oder Gebührenpflichtigen.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung von den in Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen erhobenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie deren Entleerungshäufigkeit. Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgesetzt:

I. Für die Abfuhr sperriger Abfälle beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter **Sperrgut** **25,00 €**

Für die Abholung von **Haushaltskühlgeräten** beträgt die Gebühr je Gerät **25,00 €**

II. 1. Bei Teilnahme am Wertmarkensystem für die **Restmüllentsorgung** (graue Behälter) beträgt die Gebühr jährlich mindestens für einen:

60 l-Behälter	103,59 €
80 l-Behälter	138,12 €
120 l-Behälter	207,18 €
240 l-Behälter	414,36 €

Die Gebührenpflichtigen erhalten für jeden Abfallbehälter einen Block mit mindestens 18 Wertmarken. Zur Entleerung des Abfallbehälters ist jeweils eine Wertmarke auf den Deckel des Behälters zu kleben.

Werden weitere Wertmarken (höchstens 8 Wertmarken je Behälter bei 14-täglicher Leerung), in Anspruch genommen, so werden folgende Wertmarkengebühren nacherhoben:

60 l-Behälter	5,80 €/Wertmarke
80 l-Behälter	7,70 €/Wertmarke
120 l-Behälter	11,50 €/Wertmarke
240 l-Behälter	23,00 €/Wertmarke

Erstreckt sich die Teilnahme am Wertmarkensystem nicht auf ein gesamtes Kalenderjahr, so wird die Mindestzahl der Wertmarken entsprechend der teilnehmenden Monate anteilig ausgegeben.

Eine Rückgabe der nicht verbrauchten Wertmarken ist nicht möglich.

2. Wer nicht am Wertmarkensystem teilnimmt, erhält für die **Restmüllentsorgung** je Abfallbehälter eine Jahresmarke. Die Jahresgebühr je Abfallbehälter beträgt bei 14-täglicher Leerung:

60 l-Behälter	149,63 €
80 l-Behälter	199,51 €
120 l-Behälter	299,26 €
240 l-Behälter	598,52 €

3. Für die Restmüllentsorgung durch 1.100 l-Behälter beträgt die Gebühr jährlich

bei wöchentlicher Leerung je Behälter	5.486,39 €
bei 14-täglicher Leerung je Behälter	2.743,19 €

4. Für vorübergehend anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, beträgt die Gebühr für einen Abfallsack (Beistellsack) mit einem Fassungsvermögen von 60/70 Litern **7,00 €**.

5. Für die **Bioabfallentsorgung** (graue/grüne/braune Abfallbehälter mit grünem oder braunem Deckel) beträgt die jährliche Gebühr für einen

60 l-Behälter	62,10 €
80 l-Behälter	82,80 €
120 l-Behälter	124,18 €
240 l-Behälter	248,38 €

bei 14-täglicher Leerung.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebührenpflicht für Sperrmüll oder Kühlgeräte entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. bei einem Wechsel von dem Wertmarkensystem auf die Jahresmarke oder der Behältergröße), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung im Sinne des § 19 der Abfallentsorgungssatzung haben die Pflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden mit Ausnahme der Einzelwertmarken, der Beistellsäcke und der Sperrmüllabfuhr von der Stadt Fröndenberg/Ruhr durch Gebührenbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr werden anlassbezogen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für Einzelwertmarken für die Restmüllentsorgung werden bei Erwerb entrichtet oder durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren für Beistellsäcke werden bei Erwerb entrichtet.
- (2) Soweit der Gebührenbescheid nichts Anderes festlegt wird die Gebühr zu je einem Viertel des Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

- (3) Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Abfallgebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, ber. S. 68/SGV NW 303), jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg vom 15.12.1992 in der Fassung der 20. Änderung vom 16.12.2021 außer Kraft.